

Durchführungsbestimmung Zwingernamenschutz im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat seit dem 01.01.2016 vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen international geschützten Zwingernamen zu beantragen.

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI/des VDH und des PSK gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamenschutz (über den PSK geschützt – nur bis zum 31.12.2015 gestattet).

II. Internationaler Zwingernamenschutz

1.

Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom PSK über den VDH bei der FCI einzureichen.

2.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

3.

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

4.

Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde.

Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5.

Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

6.

Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

7.

Der Zwingernamenschutz entfällt :

7.1 mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,

7.2 wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,

7.3 wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.

7.4 wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehunde- Zuchtvereins verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.

9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mitglieder von Zwingergemeinschaften haften als Gesamtschuldner, eine Haftungsbeschränkung ist nicht zulässig.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den PSK beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Erteilung des Zwingernamenschutzes

1.

Zwingernamenschutz kann nur erteilt werden, wenn der Züchter den Nachweis der Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme des PSK / VDH erbringt.

Vor Erteilung des Zwingernamenschutzes wird dem künftigen Züchter ein Zwingerabnahmeformular (s. Anlage) übersandt, das als Selbstauskunft vollständig auszufüllen ist.

Es sind der zuerst gewünschte und zwei Ersatznamen anzugeben.

Ein bestätigter Zuchtwart besichtigt die Zuchtstätte und überprüft die Angaben auf dem Zwingerabnahmeformular. Er nimmt den Sachkundenachweis des Züchters ab, sofern dieser nicht vorliegt.

Die Angaben werden von diesem bestätigten Zuchtwart und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten durch Unterschrift auf dem Zwingerabnahmeformular bestätigt und mit dem Nachweis der Schulung zum Hauptzuchtbeauftragten und von diesem an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet.

2.

Der Züchter verpflichtet sich, die Kontrolle der Anlage vor und nach der Erteilung zu ermöglichen.

Der Züchter ist verpflichtet, sowohl jede Veränderung der Zuchtbedingungen, als auch Namens- und Anschriftenänderungen der Zuchtbuchstelle, seinem betreuenden Zuchtwart und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten mitzuteilen und ggf. eine erneute Überprüfung der Zuchtstätte zu veranlassen.

Bis zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der erwachsenen Hunde am Ort der neuen Zuchtstätte und der Genehmigung dieser Zuchtstätte ruht die Zuchterlaubnis.

3.

Ruhte das Zuchtgeschehen in einem Zwinger länger als 5 Jahre, ist ebenfalls eine erneute Zwingerabnahme zu beantragen. Der Zwingername wird dem Züchter nur für von ihm selbst gezüchtete Hunde geschützt.

Mit der Erlangung eines geschützten Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter zur gewissenhaften Beachtung der Zuchtordnung des PSK.

Ist dem PSK bekannt, dass ein beantragter Zwingername außerhalb des FCI-Bereiches verwendet wird/wurde, darf für diesen Zwingernamen kein Schutz erteilt werden.

Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers kann der Zwingerschutz versagt oder nur unter Auflagen erteilt werden.

4.

Der Schutz einer Zuchtgemeinschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

Die Beteiligten einer Zuchtgemeinschaft müssen Mitglieder derselben Landesgruppe sein.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus derselben aus, muss es dieses und seinen

Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber dem PSK erklären.

Die Zuchtgemeinschaft gilt in diesem Falle als erloschen, wenn nicht die verbleibenden

Mitglieder eine übereinstimmende schriftliche Erklärung über den Fortbestand gegen über dem PSK abgeben.

Kommt es anlässlich der Trennung einer Zuchtgemeinschaft zu rechtlichen Auseinandersetzungen über die Berechtigung zur Fortführung des Zwingernamens, so ruht das Zuchtgeschehen in der betroffenen Zuchtstätte bis zur rechtsgültigen Klärung.

Neue, gelöschte oder vom PSK aberkannte Zwingernamen werden im PuS veröffentlicht. Die Einspruchsfrist wegen einer möglichen Verwechslung oder Ähnlichkeit mit bereits bestehenden Zwingernamen beträgt vier Wochen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

III. Nationaler Zwingernamensschutz

Für bestehende nationale Zwingernamen (über den PSK geschützt) gelten die Bestimmungen zu II. entsprechend auch über den 31.12.2015 hinaus.